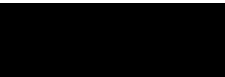
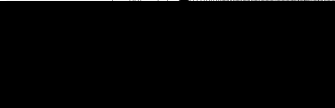


**Entscheidung Nr. 9012 (V) vom 24.11.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 198 vom 31.12.2009**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:
WVG Medien GmbH



Bevollmächtigter Rechtsanwalt:



**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 26.10.2009 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung
am 24.11.2009 gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

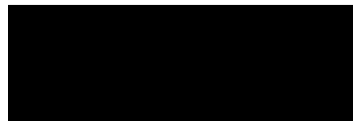
Vorsitzende:



Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:



Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:



entschieden:

Der Videofilm
„Matratzenhorchdienst - Lie-
besmarkt“,
UFA-ATB Ton + Bild KG,
München,

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

Sachverhalt

Der Videofilm **"Matratzenhorchdienst - Liebesmarkt"**, vertrieben von der Firma UFA-ATB Ton + Bild, München, wurde mit Entscheidung Nr. 2508 (V) vom 02.04.1986, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.04.1986, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die indizierte Fassung hat eine Lauflänge von ca. 100 Minuten.

Der Film ist eine deutsche Produktion aus dem Jahre 1973. Regisseur ist Hubert Frank.

Die Handlung des Films ist wie folgt:

Iris schreibt eine Dissertation im Bereich der Sexualpsychologie. Sie überredet ihre Freunde, sich auf Heirats- bzw. Bekanntschafts - Inserate zu melden. In diversen Episoden wird gezeigt, was Iris und ihre Freunde bei den Treffen erleben. Dies ist der Aufhänger, diverse sexuelle Abenteuer zu zeigen. Die jeweiligen, sich zunächst unbekannten, Paare üben in der Regel bereits nach wenigen Minuten Geschlechtsverkehr aus.

Der Videofilm wurde seinerzeit indiziert, weil er das menschliche Leben als auf Sexualgenuss zentriert darstellt. Die gezeigten Menschen würden jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum dargestellt. In dem gesamten Film erscheine sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen würden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert.

Mit Antrag vom 26.10.2009 beantragt die derzeitige Lizenznehmerin des Films, die Firma WVG Medien GmbH, Hamburg, die Listenstreichung. Zur Begründung führt sie aus, dass es sich um eine typische Sexklamotte aus dem Jahre 1973 handele, die auf ein jüngeres Publikum heute altmodisch, albern und unglaublich wirke. Dem Film wohne eine gehörige Portion „Komödienstadel“ inne. Unabhängig davon werde dort Sex zwischen Erwachsenen auf freiwilliger Basis in Zeiten der „sexuellen Befreiung“ thematisiert. Aus heutiger Sicht wirke der Film höchstens gestellt und komisch, beinhalte jedoch keine desorientierende Wirkung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Der Videofilm „Matratzenhorchdienst - Liebesmarkt“ war wie beantragt aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist u.a. unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt der Videofilme als nicht jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet.
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hat sich weitgehend der Begründung der Antragstellerin angeschlossen, weil es den Film als nicht mehr jugendaffin ansieht. Zwar hat sich an dem Umstand, dass der Film im Wesentlichen aus einer Aneinanderreihung sexueller Handlungen besteht, nichts geändert. Jedoch steht nach Auffassung des Gremiums die manchmal sicherlich unbeabsichtigte klamaukhafte Komik des Films einer möglichen Jugendgefährdung entgegen. Keine der handelnden Personen bietet sich für Kinder und Jugendliche als Identifikationsfigur an. Die Personen wirken altmodisch und die Handlung eher aufgesetzt. So wenig gelungen wie der Klamauk wirken auch die dargebotenen sexuellen Handlungen, die auf Grund der klischeehaften dümmlichen Verhaltensweisen der Hauptdarsteller heutzutage beinahe parodistisch anmuten. Besonders der schweizerische Schornsteinfeger ist so dümmlich dargestellt, dass davon auszugehen ist, dass zumindest ältere Jugendliche die Story und Handlungsweisen in keinem Fall ernst nehmen. In weiten Passagen nimmt der Film sich selbst nicht ernst, was zum Beispiel an solchen Slapstick-Einlagen wie dem im Schaufenster stehenden Bett oder dem beim Liebesspiel davon rollendem Auto zu erkennen ist.

Aus allen diesen Gründen sah das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle aus heutiger Sicht die Listenstreichung als gerechtfertigt an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundes-

republik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

**Gebührenerhebung**

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.